

# **G e b ü h r e n o r d n u n g**

## **zur Friedhofssatzung**

### **der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der neuen Bekanntmachung vom 14.4.1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) und des § 27 der Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 01. März 1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in der Sitzung vom 01. März 1999 die folgende

#### **Gebührenordnung**

beschlossen.

#### **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 01. März 1999 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a. :

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung , und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

### § 4

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5

#### **Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |                        |          |               |
|------------------------|----------|---------------|
| a) für Erdbestattung   | 650,- DM | (332,34 EURO) |
| b) für Urnenbestattung | 200,- DM | (102,26 EURO) |

- (2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.  
Das Gleiche gilt, wenn die Beauftragung eines Bestattungshauses durch den Antragsteller eigenständig erfolgt ist.

### § 6

## Grabnutzungsgebühren

### (1) Grabstätten für Erdbestattungen

Einzelerdgrab (Laufzeit 25 Jahre) 300,-- DM ( 153,39 EURO )

Doppelerdgrab (Laufzeit 25 Jahre pro Bestattung in zeitlicher Abfolge) 600,-- DM ( 306,78 EURO )

Mehrfachgrab  
(Laufzeit 25 Jahre pro Bestattung in zeitlicher Abfolge) Vielfaches von 300,- DM  
( 153,39 EURO )

### (2) Grüfte (Berechnung gemäß Abs. 1 )

### (3) Urnengrabstätten

Doppelurnengrab (für 2 Urnen)  
(Laufzeit 20 Jahre pro Urne in zeitlicher Abfolge) 240,- DM (122,71 EURO)

Vierfachurnengrab (für 4 Urnen)  
(Laufzeit 20 Jahre pro Urne in zeitlicher Abfolge) 360,- DM (184,07 EURO)

### (4) Beisetzung in Urnengemeinschaftanlage (Laufzeit 20 Jahre)

1000,- DM (511,29 EURO)

Zusatzgebühr bei Beisetzung von Verstorbenen,  
deren letzter Wohnsitz außerhalb von Bad Klosterlausnitz  
liegt 200,- DM (102,26 EURO)

## § 7

## Nachlösegebühren

### (1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet:

Einzelgrab	15,00 DM ( 7,67 EURO )
Doppelgrab	30,00 DM (15,34 EURO)
Mehrfachgrab	Vielfaches von 15,00 DM (7,67 EURO)
Urnengrab (2-fach)	12,- DM (6,14 EURO)
Urnengrab (4-fach)	18,- DM (9,20 EURO)

### (2) Gebühren für Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1

## § 8

## Denkmalgenehmigungsgebühr

Die Denkmalgenehmigungsgebühr entspricht 3 % des geplanten Anschaffungspreises des Grabmals mit Einfassung nach Vorlage des Antrages zur Errichtung eines Grabmales durch den Steinmetz . Sie wird mit dem Gebührenbescheid erhoben.

## § 9

### Verwaltungsgebühr

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| (1) Bei Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit Beurkundung des Grabnutzungsrechtes | 20,00 DM (10,23 EURO) |
| (2) Bei Beantragung der Auflösung der Grabstätte                                    | 20,00 DM (10,23 EURO) |
| (3) Bei Inanspruchnahme der Urnengemeinschaftsanlage                                | 20,00 DM (10,23 EURO) |

## § 10

### Sonderleistungen

z. B. Aus- und Umbettungen in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte

mindestens aber

von Urnen	100,- DM ( 51,13 EURO)
von Erdbestattungen	200,- DM (102,26 EURO)

## § 11

### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21 und 23 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |   |
|--|---|
| a) Für die Beseitigung eines Einzelgrabes (komplett) | in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte |
|--|---|

mindestens aber:

- Für die Beseitigung eines Einzelgrabes	100,- DM ( 51,13 EURO)
--	------------------------

- Für die Beseitigung eines Doppelgrabes 200,- DM (102,26 EURO)
- Für die Beseitigung eines Mehrfachgrabes 300,- DM (153,39 EURO)
- Für die Beseitigung eines Urnengrabes 100,- DM ( 51,13 EURO)

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 19.7. 1994 außer Kraft.

Bad Klosterlausnitz, den 30. 04. 1999

(Siegel)

Reimann  
Bürgermeister  
der Gemeinde  
Bad Klosterlausnitz

Diese Satzung wurde gemäß § 11 Abs. 1 Hauptsatzung vom 23.11.98 im Allgemeinen Anzeiger „Holzlandbote“, am Sonntag, dem 23. Mai 1999, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Klosterlausnitz, den 3. 6. 1999

Reimann  
Bürgermeister